

RS OGH 1969/6/25 7Ob103/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1969

Norm

GebG §19 Abs2

GebG §33 TP8

GebG §33 TP18

Rechtssatz

Die Pfandbestellung ist ein Rechtsgeschäft, dessen Beurkundung grundsätzlich gemäß § 33 TP 18 GebG gebührenpflichtig ist. Sie ist zufolge der Ausnahmebestimmung des § 19 Abs 2 Satz 2 GebG neben anderen Voraussetzungen nur dann gebührenfrei, wenn ein einer Gebühr oder einer Verkehrssteuer unterworfenen Hauptgeschäft vorhanden ist. Ist das Hauptgeschäft hingegen - wie etwa bei einer Kreditzusage - gebührenfrei, so ist bei gleichzeitiger Pfandbestellung zwar keine Rechtsgebühr nach § 33 TP 8 GebG, wohl aber eine Hypothekarverschreibungsgebühr nach § 33 TP 18 GebG zu entrichten. (Hier ging es darum, ob der Darlehensgeber und Hypothekargläubiger die Schuldscheingebühr vom Darlehensnehmer und Hypothekarschuldner ersetzt verlangen kann, wenn es wohl zur Einverleibung der Hypothek, infolge Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners nicht aber zur Gewährung des Darlehens kam).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 103/69
Entscheidungstext OGH 25.06.1969 7 Ob 103/69
Veröff: NZ 1970,109 = QuHGZ 1971 H2/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0059508

Dokumentnummer

JJR_19690625_OGH0002_0070OB00103_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at